

Ordnung
für die
Prüfung
im Bachelor-Studiengang Medieninformatik
an der Fachhochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken

vom 18.01.2008

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2006 (GVBl. S. 438), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik der Fachhochschule Kaiserslautern am 11. April 2007 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medieninformatik an der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. Januar 2008, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 2652/06 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I N H A L T

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Leistungsnachweise, Fristen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 14 Freiversuch
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Bachelorarbeit
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 17 Umfang der Bachelorprüfung
- § 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 19 Bachelor-Urkunde
- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten

§ 23 Übergangsvorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges Medieninformatik. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. Darin sind praktische Studienphasen gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS-Punkte (European credit transfer system) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 140 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf den Wahlpflichtbereich (Vertiefungsfächer) 12 SWS.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Studium enthält Pflichtmodule und Vertiefungsfächer (vgl. Anlage). Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich. Vertiefungsfächer sind Module, die Studierende aus einem Katalog auswählen können. Der Katalog kann durch den Prüfungsausschuss aktualisiert werden; die Studierenden werden vor Beginn des Semesters informiert.

(4) Innerhalb der Regelstudienzeit ist ein Praktikum in Form eines betreuten Praxisprojekts enthalten. Das Praxisprojekt hat eine Dauer von 10 Wochen, einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen. Das Praxisprojekt ist im 6. Fachsemester zu bearbeiten. Das Praxisprojekt kann inhaltlich und organisatorisch mit der Bachelor-Abschlussarbeit verbunden werden.

(6) Einzelheiten zum Praxisprojekt regelt die „Ordnung zum Praxisprojekt“.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. fünf Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG 1.

¹ Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet bei Bedarf dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er legt in Abstimmung mit den Prüfenden die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeiten fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen mit den erforderlichen Unterlagen (§ 6 Abs. 1) spätestens vorliegen muss. Prüfungstermine, Bearbeitungszeiten und Meldefristen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht, können ablehnende Entscheidungen nur durch den Prüfungsausschuss getroffen werden.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen ein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein. Dies gilt nicht für das studentische Mitglied, soweit es sich im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet hat.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens das vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

§ 5

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelorarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(4) Betreuende der Bachelorarbeit geben das Thema der Bachelorarbeit aus. Zu Betreuenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die in den Studiengängen Angewandte Informatik und Medieninformatik Veranstaltungen durchführen, bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Studien- und Prüfungsleistungen kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Kaiserslautern im Studiengang Medieninformatik eingeschrieben ist. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Teilnahme an Prüfungsleistungen ist generell von Leistungsnachweisen (z.B. erfolgreiche Teilnahme an Übungen oder Praktika, vorangehenden anderen Prüfungsleistungen, etc.) abhängig.

Die Art der Leistungsnachweise bestimmt der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem zuständigen Hochschullehrer und gibt sie per Aushang spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters bekannt.

(4) Zum Praxisprojekt kann nur zugelassen werden, wer das Basisstudium (vgl. Anlage) erfolgreich abgeschlossen hat und zusätzlich mindestens 30 ECTS-Punkte aus dem Vertiefungsstudium erworben hat.

Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

(5) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer das vorgeschriebenen Praxisprojekt abgeleistet hat. Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

§ 7

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Leistungsnachweise, Fristen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. § 8,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 9,
3. die Bachelorarbeit gem. § 10.

(2) Studienleistungen und Leistungsnachweise werden in Form von mündlichen und schriftlichen Prüfungen erbracht. Ihre Noten gehen nicht in die Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 1 ein. Die Form und der Zeitpunkt werden durch den jeweiligen Lehrenden über den Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 5 zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der festgelegten Frist oder der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Leistungsnachweise.

(4) Bei Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(5) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe, oder
3. durch Schwangerschaft, oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3. ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

(6) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend dem § 6 erfüllt sind.

(7) Prüfungsleistungen des Basisstudiums (vgl. Anlage), zu denen sich die Studierenden ohne triftige Gründe nicht bis zum vierten Fachsemester erstmals angemeldet haben, werden erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums (vgl. Anlage), zu denen sich die Studierenden ohne triftige Gründe nicht bis zum achten Fachsemester erstmals angemeldet haben, werden erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit gem. Abs.1 Nr. 3 zu denen sich Studierende ohne triftige Gründe nicht bis zu der in § 10 Abs.2 Satz 2 genannten Frist angemeldet haben, wird erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten je Studierender bzw. Studierendem mindestens jedoch 15 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2, 2. Halbsatz hören die Prüfenden vor der Festsetzung der Note gem. § 11 Abs. 1 die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben vor Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 9

Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren, Projektarbeiten und Hausarbeiten. In ihnen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern zwischen 90 und 180 Minuten und werden in der Regel von einem Prüfenden bewertet. Klausuren in nicht studienbegleitend abgenommenen Prüfungen und im Falle der letzten Wiederholung einer schriftlichen Prüfung werden in der Regel von mindestens 2 Prüfenden bewertet.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt sechs Wochen. Für die Bewertung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(5) Projektarbeiten finden in der Regel während der Vorlesungszeit statt. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(6) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(7) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(8) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem der nach § 5 Abs. 4 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Bachelorarbeit). Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, nachdem alle Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Anlage erbracht wurden, zur Bachelorarbeit anmelden; andernfalls gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Bachelorarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Bachelorarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 5 Wochen verlängern.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Dekanat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende nach § 5 zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 11 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden die Noten mehrerer Teilleistungen zur Note einer Prüfungs- oder Studienleistung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem mit den ECTS Punkten gewogenen Durchschnitt, sofern jede einzelne Teilleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Noten lauten:

- | | | |
|------------------------|------------------|----------------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt | über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt | über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt | über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt | über 4,0 | = nicht ausreichend. |

Ist eine Teilleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet so ist auch die Note der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0).

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage zugeordnet.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Ablauf der Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten oder wenn sie ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit unterbrechen. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Ablauf der Rücktrittsfrist oder für die Unterbrechung der Bachelorarbeit geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum Ende des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die

Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt ihre Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Anlage mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet sind. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 14 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Innerhalb einer Frist von in der Regel vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse können die Studierenden unter Aufsicht Einsicht in ihre eigenen Klausuren nehmen. Einwände gegen die Bewertung sind innerhalb dieser Frist schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzubringen. Bei Nichtbestehen der Bachelorarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in ausschließlich elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 14

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Bachelorprüfung gelten die in der Anlage aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen des Basisstudiums im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der ersten drei Semester abgelegt wurden. Prüfungs- und Studienleistungen des Vertiefungsstudiums gelten im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden und die weiteren Teile der Bachelorprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können. Für die Bachelorarbeit gemäß § 10 sowie für das Praxisprojekt wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Dazu ist eine erneute Anmeldung zur Prüfung erforderlich. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Für die Berechnung der Frist nach Absatz 1 gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Bachelorarbeit

(1) Prüfungen, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Bachelorstudiengang Medieninformatik oder einem artverwandten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Freiversuche und Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit muss innerhalb von 4 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs.1 Nr. 8 HochSchG.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die in einem Bachelorstudiengang Medieninformatik oder einem artverwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet bzw. anerkannt.

(2) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet bzw. anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten sowie der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

§ 17

Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Bachelorarbeit aus einem Gebiet der Medieninformatik und
2. den Prüfungs- und Studienleistungen in den Gebieten,
die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

(2) Aus der Anlage geht hervor, in welchen Fachgebieten die Prüfungs- und Studienleistungen des Absatzes 1 Nr. 2 zu erbringen sind und wie sie zu Modulen zusammengefasst werden.

§ 18

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen einschließlich der Note der Bachelorarbeit gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage aufgrund der Verteilung der ECTS-Punkte. § 11 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. Studienrichtung,
2. Thema und Note der Bachelorarbeit,
3. Noten der weiteren Prüfungsleistungen,
3. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer und die Bewertungen der Studienleistungen in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden². Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studien-

² Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

programm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(5) Das Zeugnis ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(6) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma-Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 19

Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.

Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsident der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 18 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 20

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wenn die Prüfung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 als „nicht bestanden“ erklärt wurde, ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Die Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Studierende können sich über die Teilergebnisse von Prüfungs- und Studienleistungen unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 13 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die sich in den Studiengang Medieninformatik einschreiben.

Zweibrücken, den 18.01.2008

Prof. Dr. Thomas Walter
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
der Fachhochschule Kaiserslautern

Anlage zur Bachelor-Prüfungsordnung

Studiengang Medieninformatik (Bachelor) Basisstudium (1. - 3. Semester)

Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe ECTS P.	Summe SWS
	ECT S P.	SWS*	Prüf.*	ECT S P.	SWS*	Prüf.*	ECT S P.	SWS*	Prüf.*		
Grundlagen der Gestaltung	5	2V+2Ü	PL/S							5	4
Grundlagen der Informatik	10	4V+2P+2Ü	PL/S							10	8
Lern- und Präsentationstechniken	2.5	2S	PL/M							2.5	2
Mathematische Grundlagen	7.5	4V+2Ü	PL/M							7.5	6
Technische Grundlagen der Informatik	5	3V+1Ü	PL/S							5	4
Algorithmen und Datenstrukturen				7.5	4V+2Ü	PL/S				7.5	6
Analysis, Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik				8	2V+2V+1Ü+1Ü	PL/S				8	6
Diskrete Signalverarbeitung				2.5	2V	PL/S				2.5	2
IT-Recht				2	2V	PL/S				2	2
Medienkommunikation				2.5	2V	PL/S				2.5	2
Programmiertechniken I				7.5	4V+2P	PL/S				7.5	6
Betriebswirtschaftslehre							5	2V+2Ü	PL/S	5	4
Datenbanken							5	2V+2P	PL/S	5	4
Kommunikationsnetze							5	3V+1P	PL/S	5	4
Lineare Algebra und Geometrie							5	2V+2Ü	PL/S	5	4
Mediengestaltung							5	2V+2Ü	PL/S	5	4
Programmiertechniken II							5	2V+2P	PL/S	5	4
Gesamtsumme	30	24		30	24		30	24		90	72

Vertiefungsstudium (4. - 6. Semester)

Modul	4. Semester			5. Semester			6. Semester			Summe ECTS P.	Summe SWS
	ECTS P.	SWS*	Prüf.**	ECTS P.	SWS*	Prüf.**	ECTS P.	SWS*	Prüf.**		
Computergrafik	5	2V+2P	PL/S							5	4
Human Computer Interaction	5	2V+2P	PL/S							5	4
Internetprogrammierung	5	2V+2P	PL/S							5	4
Projektmanagement	5	2V+2Ü	PL/S							5	4
Systemanalyse	5	2V+2Ü	PL/S							5	4
Entwicklung interaktiver Systeme				5	2V+2Ü	PL/S				5	4
Multimedia-Projekt				12	8	PL/S				12	8
Software Engineering				5	2V+2P	PL/S				5	4
Bachelor-Abschlussarbeit							12	8	PL/S	12	8
Betreutes Praxisprojekt							12	8	PL/M	12	8
Führungs- und Kommunikationstechniken							2	2S	PL/M	2	2
Media Engineering							2	2S	PL/S	2	2
Modulgruppe: Vertiefungsfächer ¹										15	12
AV-Medien	5	2V+2P	PL/M,S							5	4
Symbolische Informationsverarbeitung	5	2V+2Ü	PL/M,S							5	4
3D-Anwendungspakete	5	2V+2P	PL/M,S							5	4
Computeranimation				5	2V+2P	PL/M,S				5	4
E-Learning				5	2V+2Ü	PL/M,S				5	4
Grafik-Programmierung				5	2P+2V	PL/M,S				5	4
Information Retrieval				5	2V+2Ü	PL/M,S				5	4
Marketing				5	2V+2P	PL/M,S				5	4
Markup Languages				5	2V+2Ü	PL/M,S				5	4
Mobile Netze und Sicherheit				5	2V+2L/S	PL/M,S				5	4
Multimedia-Programmierung				5	2V+2Ü	PL/M,S				5	4
Gesamtsumme	30	24		32	24		28	20		90	68

* V Vorlesung, Ü Übung, P Praktikum, S Seminar, , L/S Labor / Seminar

** PL Prüfungsleistung, SL Studienleistung, M mündlich, S schriftlich

¹ Aus den Vertiefungsfächern, die im 4. und 5. Semester angeboten werden, sind insgesamt 15 ECTS Leistungspunkte auszuwählen.